

SATZUNG
zur
**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der
Gemeinde Sonnen
(BGS-WAS)**

vom 27.07.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sonnen folgende

1. SATZUNG zur ÄNDERUNG

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Sonnen (BGS-WAS):

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Sonnen (BGS-WAS) vom 27.01.2022 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 5

...(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2023 in Kraft

Sonnen, 27.07.2023
Gemeinde Sonnen


Klaus Weidinger,
Erster Bürgermeister